

# **BVGer E-6175/2017 vom 28. Mai 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6175\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6175_2017)

FR: TAF E-6175/2017 du 28 mai 2019

IT: TAF E-6175/2017 del 28 maggio 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG) teilrevidiert (AS 2018 3171, SR 142.20) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden. Das Gericht verwendet nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung.

### **E. 2**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers rund um seine Flucht nach dem Verteilen von Flugblättern, seiner Tätigkeit für die Komala-Partei und die Umstände, die ihn zum Abbruch seines Studiums gebracht hätten, seien unglaubhaft ausgefallen (Art. 7 AsylG). Schliesslich sei seine christliche Glaubensausübung nicht geeignet, flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen auszulösen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 5.1.1**

Der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, er hätte einige Tage nach dem Tod einer jungen Frau Flugblätter und CD's respektive nur Flugblätter dazu verteilt. Über die Umstände dieses Todesfalls seien in den Medien innert kurzer Zeit diverse Berichte erschienen. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer eine Woche nach dem Todesfall noch Flugblätter verteilt haben solle. Dies sei umso unverständlicher, als sich in den Tagen davor bereits Proteste ereignet hätten, die von der Verbreitung der genannten Informationen zeugten. Sodann habe der Beschwerdeführer angegeben, die Behörden hätten am Tag, nachdem er die Flugblätter verteilt habe, seinen Bruder festgenommen. Er habe aber weder an der BzP noch an der Anhörung von sich aus über dessen Freilassung berichtet, auch nicht als man ihn gefragt habe, was während seines Aufenthalts in C.\_\_\_\_\_ noch geschehen sei. Erst auf Nachfrage hin habe er erklärt, wie der Bruder freigekommen sei. Es sei verwunderlich, dass er diese Freilassung nicht genannt habe, insbesondere da diese erfolgt sei, während er noch im Iran gewesen sei, und er die weiteren Ereignisse detailliert geschildert habe. Ferner laufe es der allgemeinen Erfahrung zuwider, dass der Bruder gegen Kautions freigelassen worden sei, obschon er unschuldig gewesen sei, und dass dies bereits spätestens (...) Tage nach der Festnahme erfolgt sei, obwohl eine Freilassung gegen Kautions erfahrungsgemäss länger dauere. Des Weiteren habe der Beschwerdeführer an der BzP erklärt, sein Cousin sei verhaftet worden und er wisse nicht, was mit ihm geschehen sei. An der Anhörung habe er aber erwähnt, der Cousin sei, als er, der Beschwerdeführer, in die Türkei gegangen sei, wieder frei gewesen. Er habe mit der Familie als er in C.\_\_\_\_\_ gewesen sei und später Kontakt gehabt. Daher sei davon auszugehen, dass er bereits an der BzP von der Freilassung des Cousins hätte wissen müssen. Insgesamt sei die angebliche Verfolgung durch die iranischen Behörden aufgrund einer Verteilaktion daher nicht glaubhaft.

#### **E. 5.1.2**

Bezüglich der Probleme mit der Herasat bestünden zwischen den Aussagen an der BzP und der Anhörung wesentliche Abweichungen. An der BzP habe der Beschwerdeführer zu Protokoll gegeben, man habe ihn oft für zwei bis drei Stunden zur Wache geführt, da er über Kurden gesprochen habe. Man habe ihm dies untersagt und mit Gefängnis gedroht. Ansonsten sei nichts geschehen. An der Anhörung habe er hingegen erklärt, man habe ihn oft belästigt, unter Druck gesetzt, gefoltert, mit dem Tod gedroht und manchmal einen Tag

lang eingesperrt. Sodann habe er wiederholt Verpflichtungen unterzeichnen müssen. Zum Studienabbruch habe er ebenfalls widersprüchliche Angaben gemacht. Einerseits habe er ausgeführt, die Herasat habe ihm nicht mehr erlaubt, zur Universität zu gehen. Andererseits habe er angegeben, er habe das Studium abgebrochen, da er sich nicht mehr für die Rechte der Kurden habe einsetzen dürfen und weil er Formulare habe unterzeichnen müssen, welche ihm eine zukünftige Arbeit beim Staat verwehrt hätten. Da die Probleme (Folterungen, Belästigungen, Todesdrohungen etc.) einen Monat nach Studienbeginn begonnen haben sollten, sei nicht nachvollziehbar, weshalb man ihn nicht schon früher von der Universität ausgeschlossen habe. Auch wenn der (...) (...) gewesen sei, sei unlogisch, dass man ihn wiederholt habe Verpflichtungen unterschreiben lassen, seine Taten nicht mehr zu wiederholen, er aber trotz mehrfachen Verstosses dagegen habe weiterstudieren können. Somit seien die behaupteten Probleme mit der Herasat und die Gründe für den Studienabbruch nicht glaubhaft.

### **E. 5.1.3**

Sodann habe der Beschwerdeführer unsubstantiiert, kurz, oberflächlich und ohne Details geschildert, dass er zwei bis zweieinhalb Jahre nach Studienbeginn ein Mitglied der Komala-Partei kennengelernt habe, welches ihm Aufträge bezüglich des Verteilens von Flugblättern erteilt habe. Die eingereichte Bestätigung seiner Tätigkeit für die Komala-Partei sei sehr allgemein gehalten und nehme keinen Bezug auf seine Aktivitäten oder den Zeitraum, in dem er diese ausgeführt haben solle. Somit eigne sich die Bestätigung nicht, den geltend gemachten Sachverhalt glaubhaft zu machen. Sodann habe der Beschwerdeführer erklärt, er könne keine weiteren Beweise für seine politischen Aktivitäten im Iran einreichen, da diese beschlagnahmt worden seien oder seine Freunde den Kontakt zu ihm abgebrochen hätten. Da er aber unter anderem über Internetportale mit seinen Freunden diskutiert habe, wäre zu erwarten, dass er in der Lage wäre, weitere Beweise einzureichen. Ferner sei schwer nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer, der sich im Iran angeblich politisch betätigt und mit seinem Engagement für die Rechte der Kurden viele Probleme in Kauf genommen haben wolle, in der Schweiz keinen Kontakt zu Komala-Vertreter gesucht oder politische Aktivitäten entfaltet habe. Insgesamt sei daher auch das geltend gemachte Verteilen von CD's und Flugblättern im Auftrag der Komala-Partei nicht glaubhaft gemacht.

### **E. 5.1.4**

Der Beschwerdeführer gebe an, er habe in der Schweiz Kontakt zu einer Baptistengemeinde aufgenommen, gehe oft in die Kirche und nehme an Anlässen der Gemeinde teil. Sodann sei er im Jahr 2016 getauft und in die Gemeinde aufgenommen worden. Die Taufe, Mitgliedschaft und regelmässige Teilnahme an Gottesdiensten sowie Veranstaltungen reiche aber nicht, um eine Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Iran zu begründen (mit Verweis auf Urteil des BVGer D-962/2015 vom 20. Oktober 2015 E. 6.3). Aufgrund der unauffälligen Glaubensausübung des Beschwerdeführers sei nicht davon auszugehen, dass die iranischen Behörden von seiner Konversion zum Christentum Kenntnis erhalten hätten. Dies zumal er vor seiner Ausreise nicht unter deren Beobachtung gestanden habe. Es bestehe kein Anlass zur Annahme, dass sich eine Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran verwirklichen werde.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer machte hiergegen geltend, er habe die Verfolgung durch die iranischen Behörden glaubhaft darlegen können. Die Proteste nach dem Selbstmord der jungen Frau hätten mehrere Tage andauert und die von ihm verteilten Flugblätter hätten Informationen zu diesen Protesten enthalten. Die Flugblätter seien eine Reaktion auf die Kommunikation des Vorfalls durch die Regierung gewesen. Daher sei plausibel, dass er diese erst einige Tage nach dem Vorfall verteilt habe. Im Übrigen habe er angeben können, wo genau er und sein Cousin angehalten worden seien. Weiter habe die BzP summarischen Charakter und an der Anhörung sei er nicht zum Verbleib des Bruders gefragt worden. Er habe an der BzP und Anhörung äusserst präzise die ihm gestellten Fragen beantwortet. Der Bruder sei in Untersuchungshaft und nicht, wie übersetzt, im Gefängnis gewesen, weshalb ihm klar gewesen sei, dass man den Bruder aufgrund dessen Unschuld wieder freilassen werde. Er sei während dessen Inhaftierung bei dem Freund in C. \_\_\_\_\_ gewesen und habe keinen direkten Kontakt zur Familie gehabt. Dennoch habe er ausführliche Angaben zur Verhaftung und Freilassung machen können. Ferner habe er nachvollziehbar erklärt, dass die Kautionshinterlegung und Freilassung innert so kurzer Zeit möglich gewesen sei, da nicht alle Eigentumsurkunden erst noch überprüft und bewertet werden müssten und die Familie über die (...) über Kontakte zu den Behörden verfügten. Eine Kautionshinterlegung sei zudem üblich, unabhängig davon, ob die betroffene Person schuldig sei oder nicht. Zum Verbleib seines Cousins sei festzuhalten, dass er seit seiner Ankunft in der Schweiz nur mit seiner engsten Familie Kontakt habe, und auch diese keinen Kontakt zur Familie des Cousins pflegen würde. Nach der BzP habe er sich über den Verbleib des Cousins erkundigt, wobei ihm gesagt worden sei, dass dieser kurz nach der Verhaftung freigelassen, später aber wieder verhaftet worden sei. Weitere Informationen zum Aufenthaltsort des Cousins habe er nicht. Zu den Widersprüchen bezüglich der Probleme mit der Herasat sei erneut auf den summarischen Charakter der BzP hinzuweisen. Er habe an der BzP nur knapp geantwortet und an der Anhörung sei nicht erörtert worden, was er mit Folterhandlungen gemeint habe. Insgesamt seien seine Angaben mit Blick auf die zahlreichen Vorladungen zur Wache und deren Ablauf inklusive Unterzeichnung der Formulare konsistent. Sodann sei er durch die ständigen Schikanen und die Wertlosigkeit eines Universitätsabschlusses faktisch zum Abbruch des Studiums gezwungen worden. Durch die Stellung des (...) an der Universität sei er jeweils wieder freigekommen und habe weiter studieren können. Weiter habe er sich auch bezüglich der Verteilaktionen von Flugblättern und CD's glaubhaft geäußert. Die Vorinstanz habe ihn nicht nach dem Abholungsort oder Hersteller der Materialien gefragt, weshalb er nur oberflächliche Antworten gegeben habe. Ferner sei er in der Lage gewesen, über den Inhalt der Materialien Auskunft zu geben. Er habe jeweils von einer unbekannt Person per Telefon einen Treffpunkt erfahren, habe dort eine CD oder ein Flugblatt erhalten, die er dann vervielfältigt und an selbst ausgesuchten Orten verteilt habe. Sein politisches Engagement für die Komala-Partei habe er mit einem Schreiben belegt, welches gestempelt sei und neben ihm auch seinen verstorbenen Onkel nenne. Da das Schreiben nicht als Fälschung qualifiziert worden sei, sei es als Indiz zu berücksichtigen. Dies insbesondere, da er aufgrund seiner unvorbereiteten Ausreise und der Beschlagnahme vieler seiner Gegenstände durch die iranischen Behörden keine weiteren Beweismittel beschaffen könne. Er habe aber unter anderem Video- und Bildaufnahmen zu Protesten im Iran eingereicht, was seine Bemühungen unterstreiche. Er versuche ferner, über einen in Norwegen lebenden Verwandten ein weiteres Bestätigungsschreiben der Partei zu erhalten, welches er nachreichen werde. Er und seine Familie seien bereits vor seiner Ausreise aus dem Iran im

Fokus der iranischen Behörden gewesen, weshalb die Gefahr einer Reflexverfolgung zu berücksichtigen sei. Die Familie habe früher mehrmals die Wohnung wechseln müssen, ihr Telefon werde abgehört und sie sei seit seiner Ausreise von Beamten aufgesucht worden. Er selbst sei an der Universität und vom Ettelaat bedroht worden. Daher drohten ihm bei einer Rückkehr in den Iran asylrelevante Nachteile. Schliesslich habe er sich in der Schweiz dem christlichen Glauben angeschlossen und sich taufen lassen. Deshalb werde er von anderen muslimischen Asylsuchenden gemieden und bedroht. Im Heimatstaat wäre er wegen seiner Konversion und seiner Bekanntheit bei den heimatlichen Behörden an Leib und Leben sowie in seiner Freiheit gefährdet.

### **E. 5.3**

Die Vorinstanz hielt in der Vernehmlassung fest, die geltend gemachte Bedrohung durch andere Asylsuchende sei als unbewiesene und nicht glaubhaft gemachte Behauptung zu betrachten.

### **E. 5.4**

Anlässlich der Replik erklärte der Beschwerdeführer, die genannten Bedrohungen hätten kein strafrechtlich relevantes Ausmass angenommen, weshalb er auf eine Anzeige verzichtet habe und daher über keine Beweise verfüge. Zum besseren Verständnis seiner Familiensituation habe er einen Stammbaum erstellt. Ferner lege er eine E-Mail-Bestätigung der Komala-Parteizentrale bezüglich seiner Aktivitäten und des Todes seines Onkels bei.

### **E. 6.1**

Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen zutreffend festgehalten hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit respektive Asylrelevanz im Sinne von Art. 7 und Art. 3 AsylG nicht. Auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. oben E. 5.1) kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden. Der Inhalt der Eingaben auf Beschwerdeebene vermag daran nichts zu ändern.

#### **E. 6.1.1**

Zunächst ist auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte politische Tätigkeit für die Komala-Partei einzugehen. Er wies darauf hin, dass mehrere Familienmitglieder - insbesondere ein verstorbener Onkel - noch vor seiner Geburt Mitglieder der Partei gewesen seien und deswegen Probleme mit den iranischen Behörden gehabt hätten (SEM-Akte A25 F109 ff.). Nach seiner Geburt seien seine Eltern mehrmals umgezogen und ihr Festnetztelefon sei abgehört worden (SEM-Akte A25 F115 ff.). Einen Nachweis hierfür vermochte er nicht zu erbringen. Sodann erklärte der Beschwerdeführer, weitere Probleme seien nicht aufgetreten und niemand seiner Familie sei in den letzten zwanzig Jahren vor seiner Ausreise noch für die Komala-Partei aktiv gewesen (SEM-Akte A25 F120-F122). Entsprechend ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt, inwiefern er aufgrund dieser nicht ihn direkt betreffenden Ereignisse vor vielen Jahren in Kontakt mit den iranischen Behörden hätte geraten sollen. Die in der Beschwerdeschrift geltend gemachte Gefahr einer Reflexverfolgung erscheint daher unbegründet. Sodann vermochte der Beschwerdeführer eigene politische Aktivitäten, aufgrund derer er das Heimatland habe verlassen müssen, nicht glaubhaft darzulegen. Daran vermögen das allgemein gehaltene Bestätigungsschreiben in Kopie und die kurze E-Mail-Bestätigung der Representation of Komala Abroad, die beide keine genaueren Hinweise auf politische

Aktivitäten des Beschwerdeführers geben oder einen Zeitraum nennen, in welchem er sich für die Partei engagiert haben soll, nichts zu ändern. Das in der Beschwerde erwähnte nachzureichende Bestätigungsschreiben durch einen Verwandten in Norwegen liegt dem Gericht bis heute nicht vor. An der BzP (Juli 2015) machte der Beschwerdeführer geltend, er habe seit ungefähr zwei Jahren bei Anlässen der Partei Flugblätter und CD's verteilt, ohne deswegen Probleme gehabt zu haben (SEM-Akte A4 S. 8 f.). Im Widerspruch dazu erklärte er an der Anhörung, er sei im Laufe seines Studiums (im zweiten Halbjahr [...], SEM-Akte A25 F125) durch ein Mitglied der Komala-Partei erstmals in Kontakt mit dieser Partei gekommen. Wie dieser Kontakt entstanden und was daraus geworden sei respektive was für Tätigkeiten er im Auftrag dieser Person ausgeführt habe, vermochte der Beschwerdeführer trotz Nachfragen nur oberflächlich, detailarm und unsubstantiiert darzulegen (SEM-Akte A25 F107, F124 ff.). Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers wurde er an der Anhörung mehrmals dazu aufgefordert, genauer von diesem Kontakt und seinen Aktivitäten für die Partei zu erzählen (SEM-Akte A124-127, F129-132). Weiter gab er an der BzP an, die Partei habe ihm gesagt, wo er Flugblätter verteilen solle (SEM-Akte A4 S. 7), während er in der Beschwerdeschrift erklärte, er habe diese an selbst ausgesuchten Orten verteilt. Nicht verständlich ist sodann, weshalb der Beschwerdeführer allgemeine Videos und Fotografien von Demonstrationen, aber keine Beweise für seine angeblichen politischen Diskussionen mit Freunden und Parteimitgliedern über Internetportale oder von ihm gemachte Videos und Fotoaufnahmen von Protesten einreichte. Es wäre zu erwarten gewesen, wie von ihm bestätigt, dass er von Gesprächsverläufen oder Kommentaren hätte Ausdrucke machen und einreichen können, da sein Facebook-Account, auf dem er Beweismittel von politischen Aktionen gespeichert habe, aktiv sei (SEM-Akte A25 F39 f., F77 f., F83). Sodann habe es im Zuge eines Selbstmordes einer jungen Frau viele Demonstrationen im Iran und anderen Ländern gegeben, an denen er zwar nicht teilgenommen, aber nachts um drei Uhr Flugblätter der Partei verteilt habe (SEM-Akte A25 F87). Gemäss BzP-Protokoll habe er in dieser Nacht Flugblätter und CD's zu besagtem Vorfall verteilt (SEM-Akte A4 S. 7). Über den Vorfall der jungen Frau vermochte der Beschwerdeführer viel frei zu berichten. Die Schilderungen zur angeblichen Verteilaktion mit seinem Cousin, bei der sie von Personen mit türkischem Akzent angehalten worden seien, sind im Vergleich dazu - bis auf den Ort, an dem sie angehalten worden seien - oberflächlich und ohne persönliche Färbung ausgefallen (SEM-Akte A25 F87, F143 ff.). Am nächsten Tag habe ihn sein jüngerer Bruder darüber informiert, dass die Wohnung der Familie durchsucht und der ältere Bruder festgenommen worden sei (SEM-Akte A25 F87). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer erstaunlicherweise an der BzP gar nicht und an der Anhörung erst auf mehrfache Nachfrage darüber berichtet hat, dass sein Bruder kurz nach der Festnahme aufgrund seiner Unschuld gleich wieder freigelassen worden sei (SEM-Akte A25 F93, F148 f., F152-154). Sodann vermag zu erstaunen, dass der Beschwerdeführer an der BzP noch erklärte, er könne dem Verbleib seines Cousins nicht nachgehen, während er an der Anhörung angab, er sei stets in Kontakt mit seiner Familie gestanden und der Cousin sei bei seiner Ausreise in die Türkei bereits wieder frei gewesen (SEM-Akten A4 S. 9; A25 F157). Die Erklärung, er habe sich erst nach der BzP nach dem Cousin erkundigt, überzeugt demnach nicht. Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf weitere Ungereimtheiten in den Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung durch die iranischen Behörden aufgrund politischer Aktivitäten, insbesondere der vorgebrachten

Verteilaktion, nicht geglaubt werden kann. Die dargelegten Schwierigkeiten der Familie des Beschwerdeführers seit seiner Ausreise vermögen daran nichts zu ändern. Das Telefon der Familie sei schon lange vor seiner Ausreise abgehört worden (SEM-Akten A6 S. 8; A25 F58). Sodann hätten Beamte in Zivilkleidung die Familie oder den älteren Bruder im Geschäft aufgesucht und Fragen gestellt (SEM-Akte A25 F64 f.). Die Waren seines Vaters seien (...) - das erste Mal sechs bis sieben Monate nach seiner Ausreise - beschlagnahmt worden. Einen konkreten Bezug zum Beschwerdeführer ist allerdings nicht ersichtlich (SEM-Akte A25 F61-63). Ferner sei der Vater nach wie vor als (...) tätig. Sein jüngerer Bruder habe vor kurzem ein eigenes Geschäft eröffnet, welches gut laufe. Sein älterer Bruder betreibe ein erfolgreiches (...) und mache einen PhD (Doctor of Philosophy) Universitätsabschluss (SEM-Akte A25 F44-51). Entsprechend kann - entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift - nicht davon ausgegangen werden, dass die Familie des Beschwerdeführers aufgrund einer Handlung von ihm oder wegen seiner Ausreise mit ernsthaften Nachteilen konfrontiert worden wäre beziehungsweise solche zu befürchten hätte.

### **E. 6.1.2**

Ebenfalls unglaublich sind schliesslich die dargelegten Probleme mit der Herasat, die den Beschwerdeführer angeblich zum Abbruch seines Studiums gebracht hätten. Insbesondere vermochte der Beschwerdeführer seine unterschiedlichen Angaben an der BzP und der Anhörung nicht zu erklären. Während er an der BzP noch angab, er sei immer wieder für zwei bis drei Stunden zur Wache geführt worden und man habe ihm untersagt, über Kurden zu sprechen (SEM-Akte A4 S. 8), erklärte er an der Anhörung kurz und oberflächlich, er sei bereits einen Monat nach Studienbeginn das erste Mal von der Herasat gerufen und mit dem Tod bedroht worden. Ferner habe er (...) Mal eine Verpflichtung unterzeichnen müssen, wonach er nicht mehr über die Rechte der Kurden sprechen und nie einen staatlichen Beruf ausüben dürfe (SEM-Akte A25 F96 ff., F135 f.). Sodann vermag, auch wenn der (...) der Universität der (...) gewesen sei, nicht zu überzeugen, dass der Beschwerdeführer über zwei Jahre angeblich mit Drohungen und Festhaltungen durch die Herasat konfrontiert gewesen sei und trotzdem, ohne Änderung seines Verhaltens und ohne Konsequenzen, weiter habe studieren können (SEM-Akte A25 F140).

### **E. 6.1.3**

Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Heimatland aus den von ihm genannten Gründen asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen seitens der iranischen Behörden ausgesetzt war oder solche zu befürchten hätte. Er erfüllt die Flüchtlingseigenschaft mangels Vorfluchtgründen daher nicht.

## **E. 6.2**

Sodann ist hinsichtlich der in der Schweiz erfolgten Konversion des Beschwerdeführers zum Christentum das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG zu prüfen.

### **E. 6.2.1**

Wer sich darauf beruft, dass durch ein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland eine Gefährdungssituation geschaffen worden sei, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen aber zum Ausschluss des Asyls (BVG 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

Massgeblich ist somit, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei der Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und Art. 7 AsylG; vgl. u.a. Urteil des BVGer D-3667/2016 vom 8. November 2018 E. 3.2.5).

### **E. 6.2.2**

Bei einer christlichen Glaubensausübung von iranischen Asylsuchenden im Ausland ist gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die christliche Überzeugung der betreffenden Personen im Einzelfall, soweit möglich, einer näheren Überprüfung zu unterziehen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.4 f.; Urteil des BVGer D-7222/2013 vom 31. Oktober 2014 E. 6.5, m.w.H.). Allein der Übertritt vom muslimischen Glauben zum Christentum führt grundsätzlich zu keiner (individuellen) staatlichen Verfolgung im Iran. Eine christliche Glaubensausübung vermag gegebenenfalls dann flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen auslösen, wenn sie in der Schweiz aktiv und sichtbar nach aussen praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen aktiven, allenfalls gar missionierende Züge annehmenden Glaubensausübung erfährt. Eine Verfolgung durch den iranischen Staat kommt somit erst dann zum Tragen, wenn der Glaubenswechsel aufgrund aktiver oder missionierender Tätigkeiten bekannt wird und zugleich Aktivitäten des Konvertiten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden. Bei Konversionen im Ausland muss daher bei der Prüfung im Einzelfall neben der Glaubhaftigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit für die betroffene Person in Betracht gezogen werden (vgl. Urteil des BVGer D-2496/2018 vom 22. Mai 2018 E. 5.5).

### **E. 6.2.3**

Der Beschwerdeführer untermauert seine Konversion in der Schweiz mit einem Taufbekenntnis aus dem Jahr 2016. Ferner legt er drei Bestätigungsschreiben der Kirchgemeinde, ein Video und Fotografien ins Recht, die seine regelmässige Teilnahme an Gottesdiensten und Aktivitäten der Gemeinde, seine Taufe und seine Aufnahme in der Gemeinde bestätigen. Der Beschwerdeführer gibt an, er gehe oft an Gottesdienste, besuche in der Kirche einen Deutsch-Kurs und nehme an Anlässen der Kirche teil (SEM-Akte A25 F186 ff.). In der Beschwerdeschrift wird ferner dargelegt, dass er bekennender Christ sei, der niemandem seinen Glauben aufdrängen wolle. Hierzu ist festzuhalten, dass regelmässige Kirchenbesuche und Treffen als einfache Mitglieder der christlichen Gemeinschaft keine aktive und von den iranischen Behörden als potentiell staatsgefährdende Glaubensausübung im Sinne der genannten Rechtsprechung darstellen (vgl. u.a. Urteile des BVGer D-490/2017 vom 7. Mai 2019 E. 5.7.2; E-3795/2018 vom 14. Februar 2019 E. 5.3.3; D-3667/2016 E. 3.2.6 und D-2496/2018 E. 5.5). Beim Beschwerdeführer handelt es sich offensichtlich um ein einfaches Mitglied der christlichen Gemeinschaft, welches in der Schweiz seine sozialen Kontakte im Kreise dieser Gemeinschaft pflegt. Anlass zur Annahme, sein einfaches persönliches Engagement im Rahmen seiner Kirchgemeinde könnte das Interesse der heimatlichen Behörden auf ihn lenken, besteht nicht. Hinweise darauf, die iranischen Behörden hätten Kenntnis von der christlichen Glaubensausübung des Beschwerdeführers erhalten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die diskrete und private Glaubensausübung im Iran grundsätzlich möglich ist (vgl. Urteil des BVGer D-4399/2017 vom 15. März 2018 E. 6.3). Ein Interesse des iranischen Staats an einer Verfolgung des

Beschwerdeführers aufgrund seiner Konversion zum Christentum ist somit nicht anzunehmen.

### **E. 6.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass weder Vor- noch Nachfluchtgründe ersichtlich sind. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 8.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für

den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 8.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

##### **E. 8.4.1**

Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. beispielsweise Urteile des BVGer D-5353/2017 vom 10. Januar 2019 E. 9.2.1, m.w.H.; E-6697/2018 vom 10. Dezember 2018).

##### **E. 8.4.2**

Sodann sind keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen. Der Beschwerdeführer ist jung, gesund, hat eine gute Schulbildung und Arbeitserfahrung als (...) und (...). Sodann verfügt er in seiner Heimat über Verwandte und Freunde, mithin über ein familiäres und soziales Beziehungsnetz, welches ihn bei Bedarf bei der Reintegration unterstützen kann. Finanzielle Unterstützung dürfte er von seiner engsten Familie erhalten, die ihm bereits seine Reise in die Schweiz bezahlt habe (SEM-Akte A4 S. 6). Bei dieser Ausgangslage ist nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in den Iran in eine existenzielle Notlage geraten würde.

##### **E. 8.4.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 8.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 9. November 2017 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen. Demnach sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

#### **E. 10.2**

Mit derselben Zwischenverfügung wurde der Antrag auf amtliche Rechtsverteidigung gutgeheissen. Der amtliche Rechtsbeistand reichte eine Kostennote vom 29. Dezember 2017 ein. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand von 10.25 Stunden erscheint, abzüglich der pro futura Position von 0.5 Stunden, angemessen. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE) und des mit der Zwischenverfügung kommunizierten Stundenansatzes, ist dem amtlichen Rechtsbeistand zulasten der Gerichtskasse ein Honorar von insgesamt Fr. 2'140.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.